

Az.: 3 E 59/23
5 K 1649/22



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der

- Klägerin -
- Beschwerdegegnerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Kommunalen Sozialverband Sachsen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
vertreten durch den Verbandsdirektor
Humboldtstraße 18, 04105 Leipzig

- Beklagter -
- Beschwerdeführer -

wegen

Anerkennung und Förderung von Unterstützungsangeboten in der Pflege (Sächs-PfUVO)
hier: Beschwerde gegen die Rechtswegverweisung

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Nagel

am 7. November 2023

beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 12. Oktober 2023 - 5 K 1649/22 - wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Beklagten hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat zu Recht den Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten für unzulässig erklärt und den Rechtsstreit an das Sozialgericht Leipzig verwiesen.
- 2 Die Klägerin wendet sich gegen den Bescheid des Beklagten vom 11. Juli 2022 i. d. F. des Widerspruchsbescheids vom 15. November 2022, mit dem ihr Antrag auf Anerkennung ihres Angebots zur Entlastung im Alltag gemäß § 45a SGB XI i. V. m. §§ 6 ff. der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung für die Anerkennung und Förderung von Unterstützungsangeboten in der Pflege vom 25. November 2021 (im Folgenden: Sächsische Pflegeunterstützungsverordnung - SächsPflUVO) abgelehnt wird. Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass die Klägerin kein Konzept i. S. v. § 9 Abs. 1 Nr. 1 SächsPflUVO vorgelegt habe, das u. a. die Anzahl der einzusetzenden Helfer enthalte. Zudem sei nicht sichergestellt, dass die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 SächsPflUVO erforderliche Regelmäßigkeit und Verlässlichkeit der Leistung gewährleistet sei.
- 3 Das Verwaltungsgericht Leipzig hat die Klage gemäß § 17a Abs. 2 Satz 1 GVG an das nach § 57 Abs. 1 Satz 1 SGG i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 3 SächsJustizG örtlich zuständige Sozialgericht Leipzig verwiesen. Dazu hat es darauf abgehoben, dass die Anerkennung eines Angebots nach Landesrecht gemäß § 45a Abs. 4 Satz 1 SGB XI Voraussetzung für einen Anspruch des Pflegebedürftigen auf Kostenerstattung gegen die Pflegekasse sei. In § 45a Abs. 3 Satz 1 SGB XI würden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Anerkennung der Angebote zur Unterstützung im Alltag i. S. der Absätze 1 und 2 einschließlich der Vorgaben zur regelmäßigen Qualitätssicherung der Angebote und zur regelmäßigen Übermittlung einer Übersicht über die aktuell angebotenen Leistungen und die Höhe der hierfür erhobenen

Kosten zu bestimmen. Der Freistaat Sachsen habe von dieser Ermächtigung durch den Erlass der Sächsischen Pflegeunterstützungsverordnung Gebrauch gemacht. Die Verordnung konkretisiere die Ziele des Gesetzes und führe mögliche Angebote sowie Kategorien von Anbietern im Einzelnen auf; zudem würden die Anforderungen an Angebote und die Qualifizierung der leistungserbringenden Personen festgelegt sowie das Verfahren zur Anerkennung und deren Widerruf einschließlich eines Monitorings geregelt. Wenngleich damit die Regelung des „Näheren“ der landesrechtlichen Ausgestaltung überlassen bleibe, sei das grundlegende Regelungsprogramm in § 45a Abs. 1 und 2 SGB XI vorgezeichnet. Insbesondere der Katalog möglicher Angebote in § 45a Abs. 1 Satz 5 SGB XI sowie die Regelungen in § 45 Abs. 2 Satz 2 SGB XI, die Anforderungen hinsichtlich des verlangten Konzepts aufstellten, bildeten die wesentlichen bundesrechtlichen Vorgaben für die landesrechtliche Ausgestaltung. Dabei sollten zudem gemäß § 45a Abs. 3 Satz 2 SGB XI die Empfehlungen Berücksichtigung finden, die durch den Spitzenverband Bund der Pflegekassen mit dem Verband der privaten Krankenversicherung e. V. nach § 45c Abs. 7 SGB XI beschlossen würden. Die in § 45 SGB XI vorgegebenen und landesrechtlich konkretisierten Voraussetzungen einer Anerkennung seien im Wesentlichen fachlicher Art, beträfen also die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten von Anbietern im Hinblick auf den Umgang mit pflegebedürftigen Personen. Der Streit um das Vorliegen dieser Anerkennungsvoraussetzungen sei daher dem Leistungserbringungsrecht der sozialen Pflegeversicherung zuzuordnen, in dem es um die Zulassung von Leistungserbringern oder deren Produkten zur Versorgung der Versicherten, um die Vergütung der Leistungserbringer und um die Qualitätssicherung gehe. Sie seien damit den Regelungen der sozialen Pflegeversicherung im SGB XI zuzurechnen.

- 4 Die mit dem Beschwerdeschriftsatz vom 20. Oktober 2023 vorgebrachten Rügen führen nicht zum Erfolg.
- 5 Der Beklagte weist darauf hin, dass nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung eine den Sozialrechtsweg eröffnende Angelegenheit der sozialen und privaten Pflegeversicherung gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 2 SGG vorliege, wenn die Materie im SGB XI selbst geregelt sei oder von ihm durch die Bestimmung der maßgeblichen Grundsätze zumindest „geprägt“ werde. Dies sei hinsichtlich der Angebote zur Unterstützung im Alltag nicht der Fall. § 45a SGB XI definiere zwar, was solche Angebote seien, und benenne Regelbeispiele. Eine Berechtigung, Leistungen zur Entlastung im Alltag anbieten zu können, lasse sich für den jeweiligen Anbieter aber nicht bereits aus den §§ 45a ff. SGB XI ableiten. Ein etwaiger Anspruch auf Anerkennung als Angebot

zur Entlastung im Alltag ergebe sich vielmehr erst und nur, wenn die Vorgaben aus der Sächsischen Pflegeunterstützungsverordnung erfüllt seien. Anspruchsvoraussetzungen, inhaltlich-qualitative Vorgaben und das gesamte Anerkennungs- und Zulassungsverfahren werde in Gänze dem Landesrecht zugewiesen, dessen Maßgaben für die benötigte Anerkennung bestimmend seien. Auch eine mit der vorherigen Anerkennung verknüpfte mögliche Inanspruchnahme von Fördermitteln unterliege im Übrigen ausschließlich landesrechtlichen Regelungen. Zusammenfassend bleibe festzuhalten, dass die Regelungen des Pflegeversicherungsrechts das Anerkennungsverfahren für Angebote zur Entlastung im Alltag also gerade nicht prägten, so dass es sich ebenso wenig um eine Angelegenheit der sozialen und der privaten Pflegeversicherung wie um eine entsprechende Angelegenheit nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 2 SGG handele. Auch zwei Sozialgerichte hätten bereits entsprechende Streitigkeiten an die Verwaltungsgerichte verwiesen.

6 Die Beschwerde hat keinen Erfolg.

7 Gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 2 SGG entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten u. a. in Angelegenheiten der sozialen Pflegeversicherung und der privaten Pflegeversicherung nach dem SGB XI. Hiernach werden Streitigkeiten unabhängig davon, ob sie nach den vorliegenden Gegebenheiten zivilrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur sind, immer dann den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit zugewiesen, wenn sie eine Angelegenheit der sozialen Pflegeversicherung betreffen. Daher ist maßgeblich darauf abzustellen, ob der zur Klagebegründung vorgetragene Sachverhalt für die aus ihm hergeleitete Rechtsfolge wesentlich von Bestimmungen des Rechts der sozialen Pflegeversicherung im SGB XI geprägt wird. Dabei kann im Einzelfall auch ein enger sachlicher Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit der Pflegekassen genügen. Die in dieser Weise vorzunehmende Abgrenzung ordnet das Streitverhältnis derjenigen Verfahrensordnung zu, die ihm nach der gesetzgeberischen Wertung in der Sache am besten entspricht, und bewirkt zugleich, dass regelmäßig diejenigen Gerichte anzurufen sind, die durch ihre Sachkunde und Sachnähe zur Entscheidung über den in Frage stehenden Anspruch besonders geeignet sind. Daher sind die Sozialgerichte etwa auch dann zuständig, wenn Leistungsträger Schadensersatzansprüche auf unerlaubte Handlungen stützen, sofern dieser Schadensersatzanspruch aus einem Sozialrechtsverhältnis hervorgegangen war (BSG, Beschl. v. 21. Juli 2016 - B 3 SF 1/16 R -, juris Rn. 8 ff. m. w. N.).

- 8 Hiervon ausgehend hat das Verwaltungsgericht Leipzig zu Recht auch in der hier vorliegenden Fallkonstellation die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit bejahen können. Dazu hat es zutreffend darauf abgehoben, dass die maßgeblichen Voraussetzungen für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag durch die zuständige Behörde in § 45a SGB XI enthalten sind, so dass sie das landesrechtlich geregelte Anerkennungsverfahren prägen. Demgemäß werden die Landesregierungen in § 45a Abs. 3 SGB XI auch (nur) zur Regelung der näheren Einzelheiten über die Anerkennung der Angebote zur Unterstützung im Alltag einschließlich der Vorgaben zur regelmäßigen Qualitätssicherung der Angebote und zur regelmäßigen Übermittlung einer Übersicht über die aktuell angebotenen Leistungen und die Höhe der hierfür erhobenen Kosten ermächtigt. Aus den vom Verwaltungsgericht im Einzelnen angeführten Bestimmungen des SGB XI folgt mithin, dass die verfahrensrechtlichen Bestimmungen in der Sächsischen Pflegeunterstützungsverordnung nur die in § 45a SGB XI enthaltenen inhaltlichen Vorgaben konkretisierend regeln, den Streitgegenstand aber nicht im Sinne einer verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit prägen. Eine andere Sichtweise widerspräche auch den Vorgaben des Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG, wonach Inhalt, Ausmaß und Zweck der erteilten Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung im (ermächtigenden) Gesetz bestimmt werden müssen. Dieser Auffassung hat sich auch die Rechtsprechung und die Kommentarliteratur angeschlossen (vgl. VG Düsseldorf, Beschl. v. 18. September 2019 - 21 K 5593/19, 21 L 2080/19 -, juris Rn. 5 ff. m. w. N.; VG Hamburg, Beschl. v. 8. Juni 2023 - 20 K 5337/21 -, juris Rn. 6 ff. m. w. N.; Flint, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., Stand: 3. November 2023, § 51 Rn. 168.1).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 10 Der Festsetzung eines Streitwerts für das Beschwerdeverfahren bedarf es nicht, da im Falle des Unterliegens eine Festgebühr anfällt (Nr. 5502 des KV, Anl. 1 zum GKG). Eine entsprechende Anwendung von § 188 Satz 2 VwGO (vgl. OVG Koblenz, Beschl. v. 28. Januar 2014 - 7 D 10029/14 -, juris Rn. 5) kommt hier nicht in Betracht, weil der Beklagte nicht von der Kostenfreiheit des § 183 SGG erfasst ist.
- 11 Die Voraussetzungen für die Zulassung der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht liegen nicht vor (§ 17a Abs. 4 Satz 5 GVGG).

12 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 17a Abs. 4 Satz 4 GVG i. V. m. § 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:

v. Welck

Kober

Nagel